

Abstimmungsvorlagen

18. Juni 2023

- 4** Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)
-



- 5** Verdichtung des Bahnangebots der Regio-S-Bahn Stein-Säckingen–Laufenburg; Verpflichtungskredit
-



- 6** Aargauische Volksinitiative «Klimaschutz braucht Initiative! (Aargauische Klimaschutzinitiative)»
-





Hörzeitschrift

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Stimmberechtigte bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt.

Daisy-Hörzeitschrift bei der SBS abonnieren: medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32

Sie finden die Daisy-Dateien auch online unter www.ag.ch/abstimmungen



Weitere Informationen zu den Vorlagen:
www.ag.ch/abstimmungen



Die App zu den Abstimmungen:
VotInfo

4 Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)



In Kürze	Seiten 4–5	Im Detail	Seite 10
		Argumente	Seite 13
		Abstimmungstext	Seite 16

5 Verdichtung des Bahnangebots der Regio-S-Bahn Stein-Säckingen–Laufenburg; Verpflichtungskredit



In Kürze	Seiten 6–7	Im Detail	Seite 24
		Argumente	Seite 28
		Abstimmungstext	Seite 30

6 Aargauische Volksinitiative «Klimaschutz braucht Initiative! (Aargauische Klimaschutzinitiative)»



In Kürze	Seiten 8–9	Im Detail	Seite 32
		Argumente	Seite 35
		Abstimmungstext	Seite 38

IN KÜRZE

Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)

Worum geht es?

Eine kantonale Ombudsstelle ist eine leicht zugängliche und kostenlose Anlaufstelle, die Bürgerinnen und Bürger bei Problemen oder Unklarheiten im Umgang mit Behörden berät. Sie nimmt Anliegen der Bevölkerung entgegen, prüft sie, erteilt Auskünfte, klärt und versucht zu vermitteln. Damit soll sie das Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit der Behörden stärken und einvernehmliche Lösungen ermöglichen.

Vorstösse aus dem Grossen Rat verlangten, dass auch im Kanton Aargau eine Ombudsstelle eingerichtet wird. Diese soll zudem auch für Whistleblowing innerhalb der kantonalen Verwaltung zuständig sein. Gestützt darauf wurde das vorliegende Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) geschaffen.

Da bis jetzt im Kanton Aargau keine derartige Anlaufstelle existiert, können sich Betroffene einzig an die

betroffene oder deren vorgesetzte Behörde wenden. Mit der Ombudsstelle soll nun eine unabhängige Behörde als Anlaufstelle geschaffen werden.

Die Ombudsstelle steht allen offen, unabhängig von Alter, Wohnsitz oder Nationalität.

Sie wird von einer Ombudsperson geführt. Diese gibt allen Betroffenen die Möglichkeit, sich zu äussern. Sie holt Auskünfte ein, kann Augenscheine durchführen und Aussprachen mit allen Beteiligten – einen «runden Tisch» – durchführen. Dies wird eine ihrer Haupttätigkeiten sein.

Sieben Kantone verfügen bereits über eine Ombudsstelle.

Gegen das Ombudsgesetz wurde im Grossen Rat mit 72 Stimmen das Behördenreferendum ergriffen. Die Vorlage untersteht deshalb der Volksabstimmung.

Im Detail	Seite 10
Argumente	Seite 13
Abstimmungstext	Seite 16

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie das Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) vom 17. Januar 2023 annehmen?

Ja

Empfehlung Regierungsrat und Grosser Rat

Die Ombudsstelle ist eine niederschwellig zugängliche und kostenlose Anlaufstelle, insbesondere auch für Whistleblowing innerhalb der kantonalen Verwaltung. Sie ist unabhängig und nimmt sich sachkundig der Anliegen an, die die Bürgerinnen und Bürger ihr unterbreiten. Sie versucht, bei Konflikten Lösungen für alle Beteiligten zu finden, sodass im besten Fall teure Gerichtsstreitigkeiten abgewendet werden können. Ihre Tätigkeit stärkt das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und den Behörden.

Nein

Empfehlung Vertretung Behördenreferendum

«Mit der Ombudsstelle würde ein neues Amt ohne Entscheidungskompetenz, ohne Weisungsrecht und ohne erkennbaren Nutzen für die Aargauerinnen und Aargauer geschaffen. Die Rekurs-Möglichkeiten im Aargau sind ausgeprägt und funktionieren. Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler kostet dieser Verwaltungstiger jährlich über 700'000 Franken. Mit einem Nein stimmen Sie für bewährte Abläufe im Umgang mit Behörden und Verwaltung.»



Abstimmung im Grossen Rat:

 73 Ja
 66 Nein

IN KÜRZE

Verdichtung des Bahnangebots der Regio-S-Bahn Stein-Säckingen–Laufenburg; Verpflichtungskredit

Worum geht es?

Die S-Bahnlinie S1 ist das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs im Fricktal. Sie verkehrt von Basel über Rheinfelden bis Stein-Säckingen im Halbstundentakt. Beim Bahnhof Stein-Säckingen (Bahnhof der Gemeinde Stein) verzweigt sich die Bahnlinie. Die eine Linie führt nach Frick und die andere Linie führt nach Laufenburg. Die S-Bahn verkehrt auf diesen beiden Linien je im Stundentakt.

Heute werden die Ausbauprogramme bei der Bahn durch den Bund geplant und finanziert. Er legt dazu dem eidgenössischen Parlament periodisch Ausbauprogramme vor. Forderungen des Kantons Aargau für einen Ausbau der S-Bahnlinie S1 wurden im aktuell vom eidgenössischen Parlament beschlossenen Ausbauschritt nicht aufgenommen.

Ein Vorstoss im Grossen Rat im Jahr 2017 hat vom Kanton einen Ausbau des S-Bahnangebots auf dem Abschnitt Stein-Säckingen–Laufenburg verlangt.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat kurzfristig einen Ausbau des Busnetzes und längerfristig den Ausbau der Bahn innerhalb der Ausbauprogramme des Bundes vorgeschlagen.

Der Grosse Rat hat sich an seiner Sitzung vom 17. Januar 2023 sowohl für den Ausbau des Busnetzes als auch für einen Bahnausbau ausserhalb des Ausbauprogramms des Bundes ausgesprochen. Er genehmigte einen Verpflichtungskredit von 61 Millionen Franken für die dazu notwendigen Infrastrukturausbauten.

Gegen diesen Verpflichtungskredit wurde im Grossen Rat mit 47 Stimmen das Behördenreferendum ergriffen. Die Vorlage untersteht deshalb der Volksabstimmung.

Im Detail	Seite 24
Argumente	Seite 28
Abstimmungstext	Seite 30

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie den Verpflichtungskredit vom 17. Januar 2023 über 61 Millionen Franken für eine Verdichtung des Bahnangebots der Regio-S-Bahn Stein-Säckingen–Laufenburg annehmen?

Ja

Empfehlung Grosser Rat

Eine Mehrheit des Grossen Rats will, dass die Verdichtung des Bahnangebots auf dem Abschnitt Stein-Säckingen–Laufenburg zeitnah durch den Kanton Aargau umgesetzt wird. Der Zeithorizont für eine Umsetzung durch den Bund ist zu ungewiss. Die Bahn ist gegenüber dem Bus attraktiver und verlässlicher bezüglich des Fahrplans.

Nein

Empfehlung Vertretung Behördenreferendum

«Der Ausbau der S-Bahn zum Halbstundentakt zwischen Stein-Säckingen und Laufenburg bringt keinen Mehrwert für die Region. Er generiert hohe Kosten und ist nicht flexibel. Die vom Grossen Rat beschlossene Bus-Erschliessung ist aktuell die optimale Lösung für die sich rasch entwickelnde Region. Ein Nein zum Halbstundentakt Stein-Säckingen–Laufenburg ist ein Ja zu einem dynamischen Fricktal!»



Abstimmung im Grossen Rat:



IN KÜRZE

Aargauische Volksinitiative «Klimaschutz braucht Initiative! (Aargauische Klimaschutzinitiative)»

Worum geht es?

In der Schweiz sind die Gebäude für 45 Prozent des Energieverbrauchs und für rund einen Drittel der CO₂-Emissionen verantwortlich. Über eine Million Häuser sind nicht oder kaum ausreichend gedämmt. Zudem werden zwei Drittel der Gebäude noch immer fossil oder mittels elektrischer Widerstandsheizungen beheizt.

Bund und Kantone fördern mit dem bestehenden Gebäudeprogramm energetische Massnahmen im Bereich Gebäudehülle und Haustechnik. Hierzu werden mehrheitlich die Mittel aus der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen verwendet.

Die Erfahrungen zeigen, dass von einer jährlichen Modernisierungsrate von knapp einem Prozent des Gebäudebestands auszugehen ist.

Die Aargauische Volksinitiative «Klimaschutz braucht Initiative! (Aargauische Klimaschutzinitiative)» wurde am 15. Juni 2020 mit 3'556 gültigen Unterschriften eingereicht.

Die Aargauische Klimaschutzinitiative verlangt eine Anpassung des Energiegesetzes des Kantons Aargau. Jährlich seien an mindestens drei Prozent der Gebäude energetische Erneuerungen zu unterstützen.

Daneben bezweckt die Aargauische Klimaschutzinitiative, dass die CO₂-Abgaben für fossile Brennstoffe, welche aus dem Kanton Aargau abfliessen, über das Gebäudeprogramm vollständig in den Kanton zurückgeführt werden.

Im Detail	Seite 32
Argumente	Seite 35
Abstimmungstext	Seite 38

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie die Aargauische Volksinitiative
«Klimaschutz braucht Initiative!
(Aargauische Klimaschutzinitiative)»
vom 15. Juni 2020 annehmen?

Nein

Empfehlung Regierungsrat und Grosse Rat

Die kantonale und eidgenössische Energiepolitik verfolgt wie die Initiative das Ziel, die Energieeffizienz des Gebäudeparks und den Einsatz von erneuerbaren Energien zu steigern. Trotzdem empfehlen der Regierungsrat und der Grosse Rat die Ablehnung der Initiative. Der Kanton Aargau verfügt bereits über ein ausgewogenes Förderprogramm. Zudem führt die Initiative zu einer hohen Belastung des Staatshaushalts und die formulierten Ziele sind nicht überprüfbar.

Ja

Empfehlung Initiativkomitee

«Mit der Annahme der Initiative wird die aktuelle Blockade der kantonalen Energiepolitik überwunden. Die energetische Sanierung der Gebäude wird beschleunigt und die im Kanton erhobenen CO₂-Abgaben fließen vollumfänglich zurück. Die Kosten für den Kanton betragen lediglich 0,3 Prozent des jährlichen Steuerertrags. Das Klimaziel 2050 wird erreicht und es werden klare und stabile Rahmenbedingungen für das Baugewerbe geschaffen.»



Abstimmung im Grossen Rat:



IM DETAIL

Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)

Schaffung einer Ombudsstelle gemäss Kantonsverfassung

Die Kantonsverfassung sieht seit dem Jahr 1982 vor, dass im Aargau eine Ombudsstelle geschaffen werden kann. Nach verschiedenen erfolglosen Vorstössen, dies in die Tat umzusetzen, erteilte der Grosse Rat dem Regierungsrat im Jahr 2019 den Auftrag, ein entsprechendes Gesetz auszuarbeiten. Ein zweiter Auftrag aus dem Jahr 2021 verlangt, dass die rechtlichen Grundlagen zum Schutz von Whistleblowing geschaffen werden müssen.

Das vorliegende Ombudsgesetz setzt beide Aufträge um. Unter anderem wird ausdrücklich geregelt, wie kantonale Mitarbeitende geschützt sind, die Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz melden (Whistleblowing).

Wozu dient die Ombudsstelle?

Die Ombudsstelle ist eine niederschwellig zugängliche Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, wenn diese im Umgang mit der Verwaltung unzufrieden sind und nicht weiterkommen. Sie bietet kostenlos, neutral und unabhängig Hilfe, berät, behandelt

Beanstandungen und vermittelt. Sei dies bei einem Konflikt mit einer Abteilung der Verwaltung oder einzelnen Angestellten und deren Verhalten, oder wenn etwas nicht verstanden wird, wie beispielsweise ein Entscheid oder eine Rechnung. Die Ombudsstelle prüft die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und zeigt Vorgehensmöglichkeiten auf. Ziel ist es, Fragen zu klären und bei Konflikten nachhaltige Lösungen zu finden.

Die Ombudsstelle steht allen offen, unabhängig von Alter, Wohnsitz oder Nationalität.

Die Ombudsstelle dient in erster Linie der Bevölkerung. Die Verwaltung profitiert jedoch auch von der Arbeit der Ombudsperson, indem diese auf Schwierigkeiten hinweisen und Verbesserungsvorschläge machen kann, beispielsweise bei Abläufen oder der Kommunikation.

Wofür ist die Ombudsstelle zuständig?

Die Ombudsstelle ist für Fälle folgender Behörden zuständig:

- der Zentralverwaltung (die fünf kantonalen Departemente sowie die Staatskanzlei),



- der unselbständigen Staatsanstalten (wie die Justizvollzugsanstalt Lenzburg oder das Jugendheim Aarburg),
- der Aargauischen Gebäudeversicherung,
- der Sozialversicherungsanstalt Aargau,
- der Justizverwaltung.

Für Fälle folgender Institutionen ist sie nicht zuständig:

- des Grossen Rats,
- der Gerichte,
- der Strafverfolgungsbehörden, ausser bei ihren Verwaltungstätigkeiten,
- privatrechtlicher Leistungserbringer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben,
- der Spitäler,
- kirchlicher Institutionen,
- der Aargauischen Kantonalbank,
- der Aargauischen Pensionskasse,
- der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau,
- der Fachhochschule Nordwestschweiz.

i Situation in anderen Kantonen

Mit der Schaffung einer Ombudsstelle gesellt sich der Kanton Aargau zu den sieben Kantonen in der Schweiz, die bereits eine solche haben. Es sind dies die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Waadt, Zug und Zürich. Als erster Kanton führte der Kanton Zürich eine solche Stelle ein, und zwar bereits im Jahr 1978.

Auch befasst sie sich nicht mit hängigen Rechtsmittelverfahren oder mit Behörden, die Recht setzen. Wo schon eine Schlichtungsbehörde existiert, bleibt diese zuständig.

Die Gemeinden können selbst entscheiden, ob sie die Dienste der Ombudsstelle in Anspruch nehmen wollen. Dafür ist eine Änderung in der Gemeindeordnung notwendig, mit welcher sie sich ausdrücklich dem Wirkungsbereich der Ombudsstelle unterstellen. Die Dienstleistungen der Ombudsstelle sind für die Gemeinden unentgeltlich.

Wie ist die Ombudsstelle organisiert?

Die Ombudsstelle wird von einer Ombudsperson geführt. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass diese Funktion auch im Jobsharing wahrgenommen werden kann.

Die Ombudsperson wird vom Grossen Rat für vier Jahre gewählt.

Daneben sind, wie in den anderen Kantonen, Stellen für juristische Mitarbeitende und für die Assistenz notwendig.

Unabhängigkeit der Ombudsstelle

Die Ombudsperson ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Grossen Rat gegenüber rechenschaftspflichtig. Administrativ

ist sie dem Büro des Grossen Rats zugeordnet.

Bei schweren Verletzungen der Amtspflichten der Ombudsperson, Verlust ihrer Fähigkeiten, das Amt auszuüben, oder bei massgebenden Verurteilungen kann der Grosse Rat ein Amtsenthebungsverfahren einleiten.

Information der Öffentlichkeit

Die Ombudsperson erstellt alljährlich ihr Budget und ihren Jahresbericht zuhanden des Grossen Rats. Zusätzlich hat sie jedes Jahr einen detaillierten Bericht über ihre Tätigkeit zuhanden der Öffentlichkeit zu publizieren.

Was darf die Ombudsperson unternehmen?

Die Ombudsperson wird in erster Linie tätig, wenn sie eine Anfrage erhält. Es ist jedoch auch möglich, dass sie bei ihren Abklärungen feststellt, dass Untersuchungen in anderen Bereichen notwendig sind. Diese kann sie dann ebenfalls vornehmen.

Die Ombudsperson gibt allen Betroffenen die Möglichkeit, sich zu äussern. Sie holt Auskünfte ein, kann Augenscheine durchführen und Aussprachen mit allen Beteiligten – einen «runden Tisch» – durchführen. Dies wird eine ihrer Haupttätigkeiten sein.

Ein Verfahren ist abgeschlossen, wenn die Ombudsperson Fragen ge-

klärt, den Gesuchstellenden für das weitere Verhalten einen Rat erteilt oder zuhanden der Behörden eine Empfehlung abgegeben hat. Die Behörden werden darüber informiert, welche Massnahmen empfohlen werden.

Weisungen darf die Ombudsperson keine erteilen.

Was kostet die Ombudsstelle?

Die Gesamtkosten der Ombudsstelle hängen davon ab, wie intensiv sie genutzt wird, respektive wie viele Stellenprozente für die Bewältigung der eingehenden Anfragen notwendig sind. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Kantonen ist mit Gesamtkosten von rund 750'000 bis 900'000 Franken pro Jahr zu rechnen.

Das Verfahren bei der Ombudsstelle ist für die Beteiligten, für die Bürgerinnen und Bürger einerseits und für die Behörden andererseits, kostenlos. Es ist davon auszugehen, dass gewisse Gerichtsverfahren vermieden werden können, indem Differenzen niederschwellig und formlos in einer frühen Phase bereinigt werden können.



ARGUMENTE

Vertretung Behördenreferendum

«NEIN zur unnötigen und teuren Ombudsstelle

Zahnloser Verwaltungstiger

Die neue Ombudsstelle soll als Anlaufstelle für die Bevölkerung dienen, um bei Schwierigkeiten im Umgang mit den Behörden zu helfen. Sie soll Anliegen entgegennehmen und prüfen, Auskünfte erteilen, klären und vermitteln. Sie entscheidet in eigener Kompetenz, ob sie einem Hinweis aus der Bevölkerung nachgehen will. Ein Weisungsrecht gegenüber den Behörden kommt ihr indessen nicht zu. Die Ombudsstelle wäre ein zahnloser Verwaltungstiger, der unnötige zusätzliche Bürokratie ohne erkennbaren Nutzen für die Bevölkerung schafft.

Politische Prozesse und Rekurs-Möglichkeiten im Aargau funktionieren

Die Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Aargau haben verschiedene, ausgeprägte Rekurs- und Einsprache-Möglichkeiten gegen Entscheide von Behörden und der Verwaltung. Die Exekutiven auf kommunaler Ebene (Gemeinderat) sowie beim Kanton (Regierungsrat) sind im Aargau nahe beim Volk und können bei Problemen direkt kontaktiert werden. Ebenso die Mitglieder des Grossen Rats, welche die Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung ausüben. Problematisch ist, dass zum Wirkungsbereich der

Ombudsstelle auch abgeschlossene Rechtsmittelverfahren gehören. Damit wird faktisch eine Art vierte Staatsgewalt geschaffen, ohne wirkliche Entscheidungskompetenz. Das führt zu weniger Rechtssicherheit, komplexen und undurchsichtigen Abläufen und vor allem zu mehr juristischem Hickhack.

Hohe und unnötige Kosten

Die Ombudsstelle würde für die Steuerzahlenden hohe Mehrausgaben verursachen. Bei 300 bis 400 Stellenprozenten belaufen sich die Kosten für die Ombudsstelle auf jährlich 700'000 bis 900'000 Franken. Nicht eingerechnet ist der enorme Aufwand für die kantonale Verwaltung, welcher durch die Ombudsstelle ausgelöst wird. Der staatliche Administrationsapparat wird ohne Mehrwert aufgebläht.

Mit einem NEIN zum Ombudgesetz stimmen Sie für schlanke und bewährte Abläufe im Umgang mit Behörden und Verwaltung und verhindern einen neuen Verwaltungstiger.»



www.verwaltungstiger.ch

ARGUMENTE

Regierungsrat und Grosser Rat

Argumente der Mehrheit im Grossen Rat und des Regierungsrats

Unabhängigkeit der Ombudsstelle

Aktuell kann sich eine Bürgerin oder ein Bürger bei Schwierigkeiten nur an diejenige Behörde wenden, mit welcher sie oder er einen Konflikt hat – oder die Faust im Sack machen. Das ist für viele Betroffene unbefriedigend. Mit der Ombudsstelle steht eine vollkommen unabhängige Institution zur Verfügung. Allein der Umstand, dass eine neutrale Person ohne Interessenvertretung das Anliegen prüft, das Gespräch mit den Beteiligten führt, die wesentlichen Fragen erkennt und stellt, schafft Vertrauen und hilft, den Konflikt beizulegen.

Fragen klären, Konflikte lösen, Gerichtsverfahren vermeiden

Die Ombudsstelle kann sachkundig zwischen Bürgerinnen und Bürgern und (kantonalen) Behörden klären und vermitteln. Sie bietet eine niederschwellige, bürgernahe und effiziente Möglichkeit, Konflikte frühzeitig und kostengünstig beizulegen. Das Verfahren ist unkompliziert und unentgeltlich. Der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rats sind davon überzeugt, dass damit Konflikte in vielen Fällen frühzeitig erkannt

und gelöst werden können. Dadurch können kosten- und zeitintensive Gerichtsverfahren vermieden werden.

Anlaufstelle für Whistleblowing

Das schweizerische Arbeitsrecht kennt nach verschiedenen Anläufen, die aber alle gescheitert sind, keine Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmenden, welche Missstände am Arbeitsplatz melden. Gleichzeitig ist es wichtig und dient dem Vertrauen in die staatlichen Behörden, wenn Insider auf bestehende Missstände hinweisen, sodass diese aufgedeckt werden können. Ohne Schutz vor arbeitsrechtlichen Strafmassnahmen wird sich kaum eine Person trauen, ihr Wissen weiterzugeben. Mit dem Ombudsgesetz werden nun Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, die in gutem Glauben Missstände melden, vor beruflicher Benachteiligung geschützt.

Vertrauen zwischen Bevölkerung und Behörden stärken

Die Ombudsstelle erklärt und vermittelt. Dadurch kann ein sachlicher Austausch zwischen der Bürgerin respektive dem Bürger und der Verwaltung geführt und das gegenseitige Verständnis und Vertrauen der Betroffenen gestärkt werden.



Wichtig ist aber auch eine ausführliche Berichterstattung der Ombudsstelle gegenüber der breiten Öffentlichkeit. Sie soll über ihre Arbeit und die Fälle und Fragestellungen, die sie bearbeitet, berichten – selbstverständlich mit der notwendigen Anonymität. Damit zeigt sie einerseits auf, wie sie im Interesse der Bevölkerung tätig geworden ist. Andererseits wirkt die Berichterstattung über konkrete Fälle auch präventiv, indem ähnliche Fälle zukünftig möglichst vermieden werden.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Unnötig in einer Demokratie

In einer bürgernahen Demokratie können Bürgerinnen und Bürger jederzeit mit ihren Anliegen direkt an Grossratsmitglieder ihres Vertrauens gelangen. Diese können sich direkt an den Regierungsrat wenden. Somit können ohne den Aufbau einer weiteren Verwaltungsstelle und die damit verbundenen Kosten Anliegen platziert und Lösungen gefunden werden.

Unklar hohe Kosten

Die mit der Schaffung der Ombudsstelle verbundenen Kosten sind unnötig und an der falschen Stelle investierte Steuergelder. Es ist weder den Befürwortenden noch den Gegnerinnen und Gegnern klar, wie viel Stellenprozent benötigt werden. Ausserdem ist die zusätzliche Arbeitszeit der Verwaltung nicht abzuschätzen.

Kein zwingender Verfassungsauftrag

Für die Schaffung einer Ombudsstelle besteht kein zwingender Verfassungsauftrag. Es handelt sich um eine «Kann»-Formulierung. Zudem besteht die Gefahr, dass die Ombudsstelle als eine Art Gratis-Rechtsauskunft genutzt wird.

ABSTIMMUNGSTEXT

Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)

Vom 17. Januar 2023

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,
gestützt auf § 101 der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

I.

1. Zweck, Aufgaben und Wirkungsbereich

§ 1 Zweck

¹ Die Ombudsperson soll das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und den Trägern öffentlicher Aufgaben stärken und das Parlament bei der Ausübung der Oberaufsicht unterstützen.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Ombudsperson hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Auskunfterteilung an Ratsuchende und Beratung im Umgang mit Behörden,
- b) Vermittlung bei Konflikten mit Behörden,
- c) Abgabe von Empfehlungen an Behörden.

² Sie prüft das beanstandete Verhalten auf Rechtmässigkeit und Angemessenheit.

§ 3 Wirkungsbereich

¹ Der Wirkungsbereich der Ombudsstelle erstreckt sich grundsätzlich auf

- a) Behörden der kantonalen Verwaltung,
- b) selbständige und unselbständige Staatsanstalten.

² Vom Wirkungsbereich ausgeschlossen sind folgende selbständige Anstalten:

- a) Aargauische Kantonbank (AKB),
- b) Aargauische Pensionskasse (APK),
- c) BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA),
- d) Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).



³ Weiter vom Wirkungsbereich ausgeschlossen sind insbesondere

- a) der Grosse Rat,
- b) die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden, ausgenommen die Justizverwaltung und die Verwaltungstätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden,
- c) privatrechtliche Leistungserbringer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben,
- d) Spitäler,
- e) kirchliche Institutionen,
- f) alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtssetzungstätigkeit,
- g) alle Behörden hinsichtlich hängiger Rechtsmittelverfahren,
- h) alle Streitigkeiten, für die ein Schlichtungsverfahren besteht.

⁴ Die Gemeinden können sich durch entsprechenden Beschluss in ihrer Gemeindeordnung dem Wirkungsbereich der Ombudsstelle unterstellen. Die Dienstleistungen der Ombudsstelle sind für die Gemeinden unentgeltlich.

2. Wahl, Rechtsstellung und Organisation

§ 4 Wahl

¹ Der Grosse Rat wählt die Ombudsperson für die Dauer von vier Jahren. Zulässig ist die Wahl von zwei Personen im Jobsharing.

§ 5 Unvereinbarkeit

¹ Die Ombudsperson darf kein anderes öffentliches Amt und keine leitende Funktion in einer politischen Partei, einem Verband oder einer wirtschaftlichen Unternehmung ausüben.

² Die Ombudsperson darf keine Tätigkeit ausüben, die sie in ihrer Amtsführung beeinträchtigen könnte oder mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist.

³ Die Ombudsperson darf nicht strafrechtlich verurteilt worden sein wegen einer Handlung, die nicht mit ihrer Amtsführung oder den Aufgaben der Ombudsstelle vereinbar ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.

⁴ Der Grosse Rat kann von der zu wählenden Ombudsperson vorgängig zur Wahl Auskünfte insbesondere über hängige Strafverfahren im In- und Ausland, über in- und ausländische Strafurteile, über im In- und Ausland hängige Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, über Führerausweisentzüge und über Betreibungen verlangen.

§ 6 Unabhängigkeit

¹ Die Ombudsperson ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

² Die Ombudsstelle ist administrativ dem Büro des Grossen Rats zugeordnet.

§ 7 Aufgaben- und Finanzplan, Jahresbericht

¹ Die Ombudsperson erstellt für die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben den Aufgaben- und Finanzplan, den Entwurf des Budgets und den Jahresbericht.

² Die Ombudsperson übermittelt dem Regierungsrat ihren Aufgaben- und Finanzplan, den Entwurf ihres Budgets und ihren Jahresbericht.

³ Der Regierungsrat leitet diese unverändert dem Grossen Rat weiter; er kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.

§ 8 Mitarbeitende

¹ Die Ombudsperson stellt ihre Mitarbeitenden im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Budgets an.

² Die Mitarbeitenden arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsperson.

§ 9 Aufsicht und Berichterstattung

¹ Die Ombudsperson untersteht der Aufsicht des Grossen Rats.

² Sie veröffentlicht zuhanden der Öffentlichkeit jährlich einen detaillierten Bericht über ihre Tätigkeit. Der Grosse Rat nimmt vom Bericht Kenntnis.

§ 10 Amtsenthebung

¹ Eine Amtsenthebung durch den Grossen Rat ist zulässig bei

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig schwerer Verletzung von Amtspflichten,
- b) dauerhaftem Verlust der Fähigkeit, das Amt auszuüben,
- c) Verurteilung wegen einer Handlung, die mit dem Amt nicht vereinbar ist, es sei denn, diese erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.

² Die Ombudsperson hat den Grossen Rat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.



3. Verfahren

§ 11 Einleitung und Prüfungsumfang

¹ Die Ombudsperson wird auf Gesuch hin tätig oder wenn sie bei ihren Abklärungen feststellt, dass auch Untersuchungen in anderen Bereichen notwendig sind.

² Sie entscheidet selbst, ob und wie eingehend sie sich mit einer Angelegenheit befassen will.

³ Sie kann eine erstinstanzlich hängige Angelegenheit untersuchen.

⁴ Nimmt sie ein Anliegen entgegen, gibt sie der betroffenen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 12 Prüfungsinstrumente

¹ Zur Abklärung des Sachverhalts hat die Ombudsperson insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a) Einholung von schriftlichen und mündlichen Auskünften,
- b) Durchführung von Augenscheinen an Ort und Stelle,
- c) Durchführung von Aussprachen unter den Beteiligten.

§ 13 Mitwirkungspflichten und Amtsgeheimnis

¹ Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Erhebung des Sachverhalts und bei Vermittlungsversuchen der Ombudsperson verpflichtet.

² Die Behörden sind der Ombudsperson gegenüber ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Vorlage der Akten und zur Auskunft verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundesrechts.

³ Die Ombudsperson und ihre Mitarbeitenden unterliegen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden.

§ 14 Erledigung

¹ Die Ombudsperson kann den Gesuchstellenden für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen oder eine schriftliche Empfehlung zuhanden der beteiligten und weiterer Behörden sowie der vorgesetzten Stellen und der Aufsichtsbehörden abgeben.

² Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber den betroffenen Behörden.

³ Die Behörden informieren die Ombudsstelle und die Ratsuchenden über die Massnahmen, die sie zu treffen gedenken.

§ 15 Unentgeltlichkeit

¹ Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Ombudsstelle ist unentgeltlich.

4. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

1.

Der Erlass SAR 165.100 (Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts [Personalgesetz, PersG] vom 16. Mai 2000) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Entbindung vom Amtsgeheimnis.

⁴ Mitarbeitende sind berechtigt, der kantonalen Ombudsstelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

⁶ Zulässige Meldungen verstossen nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss Absatz 1 und stellen keine Amtsgeheimnisverletzung gemäss Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 ¹⁾ dar.

⁷ Mitarbeitende dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen in ihrer beruflichen Stellung nicht benachteiligt werden.

2.

Der Erlass SAR 612.200 (Gesetz über die Finanzkontrolle [GFK] vom 11. Januar 2005) (Stand 29. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Departemente, die Staatskanzlei, die Justizleitung, die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und die Ombudsperson stellen der Finanzkontrolle die ihnen von Dritten erstatteten Revisionsberichte zu.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Büro des Grossen Rats, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats



beziehungsweise mit deren Ausschuss, mit dem Regierungsrat, der Justizleitung, der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und der Ombudsperson.

3.

Der Erlass SAR 612.300 (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Es gilt für den Grossen Rat, den Regierungsrat und die Gerichte mit ihren jeweiligen Verwaltungen sowie die Finanzkontrolle, die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und die Ombudsperson.

§ 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Der Grosse Rat steuert die Aufgabenbereiche auf Antrag des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats, der Justizleitung, der Finanzkontrolle, der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und der Ombudsperson. Er weist sie dem Büro des Grossen Rats, dem Regierungsrat, der Justizleitung, der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz, der Finanzkontrolle oder der Ombudsperson zum Vollzug zu.

⁴ Der Grosse Rat legt die Aufgabenbereiche durch Dekret fest und weist sie dem Büro des Grossen Rats, dem Regierungsrat beziehungsweise der Justizleitung zum Vollzug zu. Die Finanzkontrolle, die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und die Ombudsperson bilden je einen eigenen Aufgabenbereich.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle, die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und die Ombudsperson erarbeiten jährlich für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Aufgaben- und Finanzplan.

§ 13 Abs. 4 (geändert)

⁴ Solange der Grosse Rat das Budget nicht beschlossen hat, können der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle, die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und die Ombudsperson unter Vorbehalt von § 33 Abs. 3 den für die Leistungserbringung unerlässlichen Aufwand tätigen.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle, die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und die Ombudsperson erarbeiten für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Jahresbericht. Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den Jahresbericht zusammen mit der Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung.

§ 28 Abs. 6 (geändert)

⁶ Der Regierungsrat leitet die Anträge des Büros des Grossen Rats, der Justizleitung, der Finanzkontrolle, der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und der Ombudsperson unverändert weiter. Er kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II.

Aarau, 17. Januar 2023

Präsident des Grossen Rats
PFISTERER

Protokollführerin
OMMERLI

IM DETAIL

Verdichtung des Bahnangebots der Regio-S-Bahn Stein-Säckingen–Laufenburg; Verpflichtungskredit

Ausgangslage – Bahnangebot heute und morgen

Das Bahnangebot im Fricktal heute

Die S-Bahnlinie S1 ist das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs im Fricktal. Sie verkehrt von Basel über Rheinfelden bis Stein-Säckingen im Halbstundentakt. Beim Bahnhof Stein-Säckingen (Bahnhof der Gemeinde Stein) verzweigt sich die Bahnlinie. Die eine Linie führt nach Frick und die andere Linie führt nach Laufenburg. Die S-Bahn verkehrt auf diesen beiden Linien im Stundentakt. Übergeordnet verkehren im Fricktal pro Stunde in Richtung Basel und Zürich je zwei InterRegio-Züge (IR).

Der Bahnausbau wird durch den Bund festgelegt

Mit der Annahme der Vorlage zur Finanzierung und zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) durch Volk und Stände im Jahr 2014 wurde die Finanzierung der Infrastruktur neu geregelt. Die künftigen Infrastrukturausbauten basieren auf den Ausbausritten des Strategischen Entwicklungsprogramms Bahninfrastruktur (STEP) und werden durch den Bund geplant und finanziert. Dazu legt der Bundesrat, in Abstimmung mit den Kantonen, dem eidgenössischen Parlament periodisch Ausbausritte vor.

Das Bahnangebot im Fricktal ab 2025

Der aktuell in der Umsetzungsphase stehende Ausbausritt 2025 des Bundes sieht für das Fricktal zusätzliche Fernverkehrshalte (IR-Halte) in Stein-Säckingen und Möhlin vor. Damit sind die grösseren Ortschaften Rheinfelden, Möhlin, Stein und Frick mit IR-Halten erschlossen. Die zusätzlichen IR-Halte an den grossen Ortschaften führen bei der heute stark ausgelasteten S-Bahn Basel–Stein-Säckingen–Frick/Laufenburg S1 zu einer Entlastung. In der Kombination von S-Bahn und IR-Zügen erhalten die Umsteigeknoten Stein-Säckingen, Möhlin und Rheinfelden in etwa einen Viertelstundentakt von und nach Basel.

Der Kanton fordert längerfristig den Bahnausbau

Der Kanton Aargau hat für den Ausbausritt 2035 im Fricktal bei der S-Bahnlinie S1 den 15-Minuten-Takt von Basel bis Rheinfelden und auf der Linie nach Laufenburg den Halbstundentakt beim Bund eingegeben. Nach der Beurteilung durch den Bund wurden beide Angebotsverdichtungen im Fricktal aufgrund der hohen Kosten nicht in den Ausbausritt 2035 aufgenommen. Mit aktuell weniger als 1'000 Reisenden pro Tag hat der Abschnitt Stein-Säckingen–Laufenburg eine Nachfrage, welche einen Ausbau zum Halbstundentakt gemäss



den Bundesvorgaben zurzeit nicht rechtfertigt. Die geforderten Werte für einen Halbstundentakt liegen bei mindestens 2'000 Reisenden pro Tag.

Der Kanton Aargau setzt sich im Rahmen des nächsten Ausbaus schrittweise weiterhin für eine Takterweiterung nach Laufenburg und Frick ein.

Das forderte der Grosse Rat

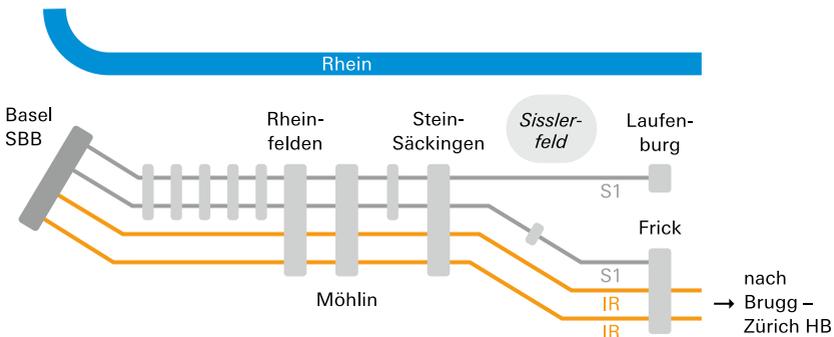
Ein Vorstoss im Grossen Rat im Jahr 2017 hat vom Regierungsrat den Ausbau des Bahnangebots zwischen Stein und Laufenburg zum Halbstundentakt verlangt. Ziel des Vorstosses ist, Laufenburg und das stark wachsende Industriegebiet im Sisslerfeld besser und attraktiver an das S-Bahnnetz anzuschliessen.

Resultat der Abklärungen

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Region und des Kantons begleitete die durch den Kanton in Auftrag gegebenen Abklärungen eines Verkehrsplanungsbüros sowie der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB).

Es wurden verschiedene Bahnvarianten einer Verdichtung des Bahnangebots zwischen Stein-Säckingen und Laufenburg geprüft. Die von allen Parteien favorisierte Variante sieht vor, dass eine zusätzliche S-Bahn zwischen Laufenburg und Stein-Säckingen hin und her pendelt (Shuttle-Zug). Mit Umsteigen in Stein-Säckingen auf die S1, die in Frick startet, würde Laufenburg somit den Halbstundentakt Richtung Rheinfelden–Basel erhalten.

Bahnangebot Basel–Frick/Laufenburg 2027; Planungsstand 2023



Infrastruktur- und Betriebskosten

Für einen Shuttle-Zug zwischen Stein-Säckingen und Laufenburg sind Investitionen in die Infrastruktur (Gleisanlagen) in Stein-Säckingen und auf der Strecke nach Laufenburg im Umfang von 61 Millionen Franken notwendig. Da der Bahnausbau nicht in einem Ausbauprogramm des Bundes enthalten ist, hat der Kanton Aargau die Kosten zu tragen. Für den Betrieb des Shuttle-Zugs fallen zusätzlich jährlich wiederkehrende Kosten in der Höhe von 1,9 Millionen Franken an. Da die prognostizierte Nachfrage den erforderlichen Mindestwert des Bundes unterschreitet, beteiligt sich der Bund auch nicht an den Betriebskosten.

Sisslerfeld, grösstes Entwicklungsgebiet im Aargau

Das Bahnkonzept hat für den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkt im Sisslerfeld – dem grössten Entwicklungsgebiet des Kantons Aargau – nur eine beschränkte Erschliessungswirkung. Die Bahnlinie liegt am südlichen Rand des Entwicklungsgebiets Sisslerfeld und die Züge verkeh-

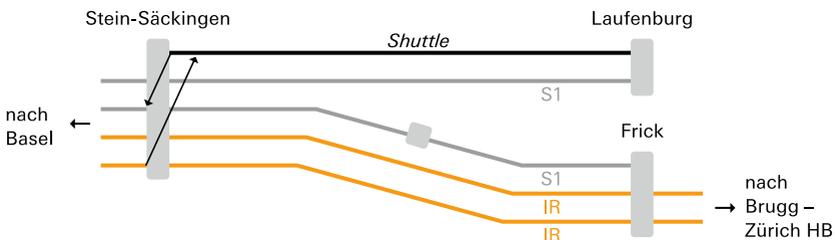
ren ohne Halt zwischen Stein-Säckingen und Laufenburg. Die S-Bahnzüge von und nach Basel lassen mit dem bestehenden Fahrplankonzept keinen zusätzlichen Halt zwischen Stein-Säckingen und Laufenburg zu. Am Shuttle-Zug könnte ein Halt an einer noch zu bauenden Haltestelle Sisslerfeld eingeplant werden. Langfristig soll die Option einer Bahnhaltestelle offengehalten werden.

Sowohl die Arbeitsplätze im Industriegebiet des Sisslerfelds als auch die künftige Kantonsschule in Stein werden über den Bahnhof Stein-Säckingen mit Bussen erschlossen.

Übergangslösung Bus statt Bahn

Die geprüften Bahnvarianten lösen kostspielige Infrastrukturmassnahmen aus, sind im Betrieb teuer und können die öV-Erschliessung des Sisslerfelds nicht abdecken. Daher wurde der Bahnvariante auch eine Busvariante gegenübergestellt. Sie sieht einen Schnellbus zwischen Laufenburg und Stein vor. Am Bahnhof Stein-Säckingen hat der Schnellbus Anschluss

Bahnangebot mit Shuttle Stein-Säckingen–Laufenburg





an den IR-Zug von und nach Basel. Ein Buskonzept kann kurzfristig und flexibel auf sich ändernde Bedürfnisse im Sisslerfeld reagieren. Für die Busvariante, den Schnellbus Laufenburg–Stein-Säckingen, entstehen jährliche Betriebskosten von 0,5 Millionen Franken. Diese Buslösung wurde vom Grossen Rat beschlossen und wird auf den Fahrplanwechsel vom Dezember 2023, unabhängig vom Ergebnis der Volksabstimmung, umgesetzt.

Das hat der Grosse Rat beschlossen

Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat die Umsetzung der Buslösung und verpflichtete sich gleichzeitig, sich beim Bund für einen Ausbau der S-Bahn ab Stein-Säckingen nach Laufenburg und Frick einzusetzen.

Eine Mehrheit des Grossen Rats beschloss, ergänzend zur Zustimmung zum Buskonzept, einen Verpflichtungskredit von 61 Millionen Franken für den Ausbau des Bahnangebots zwischen Stein und Laufenburg (Shuttle-Zug).

Die finanziellen Konsequenzen der Bahnvariante

Wird der Bahnvariante (beziehungsweise dem Verpflichtungskredit über 61 Millionen Franken) gemäss dem Beschluss des Grossen Rats durch das Volk zugestimmt, hat dies folgende finanzielle Auswirkungen:

- Der Kanton Aargau finanziert den Infrastrukturausbau im Umfang von 61 Millionen Franken ohne Bundesbeteiligung.
- Der Kanton Aargau beschafft sich die finanziellen Mittel und nimmt eine Höherverschuldung in Kauf.
- Der Kanton Aargau bestellt und finanziert den Betrieb des Bahn-Shuttles zwischen Stein-Säckingen und Laufenburg im Umfang von jährlich 1,9 Millionen Franken ohne Bundesbeteiligung.

ARGUMENTE

Vertretung Behördenreferendum

«NEIN zu einem teuren und unverhältnismässigen Regionalprojekt

Teures Prestigeprojekt ohne Berücksichtigung der kantonalen Gesamtinteressen

Das Bedürfnis der Region Fricktal für gute öV-Angebote ist berechtigt. Von der geplanten S-Bahn würden jedoch durchschnittlich weniger als 1'500 Personen pro Tag profitieren. Dies bei einer Investitionssumme von 61 Millionen und jährlichen Betriebskosten über 1'300 Franken pro Pendlerin oder Pendler, ein krasses Missverhältnis! Die sich in Arbeit befindende Mobilitätsstrategie für das Fricktal wird nicht berücksichtigt. Besonders absurd: Das Sisslerfeld wird trotz der vorgesehenen S-Bahn weiterhin per Bus erschlossen!

Alle Regionen müssen Wünschbares von Finanzierbarem unterscheiden

Der Grosse Rat hat für 2023 ein Kantonsbudget mit einem Defizit von fast 300 Millionen Franken verabschiedet. Besserung ist nicht in Sicht. Faktoren wie Teuerung, Fachkräftemangel, Krieg, Rohstoffpreise und Zuwanderung bringen die Kantonsfinanzen an den Anschlag. Der öV liegt im Verantwortungsbereich der kantonalen Politik. Es ist fahrlässig, unter den aktuellen Umständen hohe Summen

von öffentlichen Geldern für ein Projekt auszugeben, bei welchem der Nutzen in keinem Verhältnis zu den Kosten steht. Die genannten finanziellen Mittel fehlen im restlichen Kanton für sinnvolle öV-Angebote. Eine einzelne Region profitiert zulasten der anderen Regionen.

Die beschlossene Bus-Erschliessung ist der richtige Ansatz

Der Regierungsrat hat aufgezeigt, dass in der Region Stein-Laufenburg gegenwärtig eine Bus-Erschliessung am besten ist: effizient, kostengünstig, flächendeckend, rasch umsetzbar und flexibel für Weiterentwicklungen. Der Grosse Rat hat dieser Lösung einstimmig zugestimmt. Ein Bahnausbau zum Halbstundentakt hingegen ist teuer und ineffizient. Der Bund schliesst deshalb auch eine Mitfinanzierung aus.

Ein NEIN zum Halbstundentakt der S-Bahn Stein-Säckingen-Laufenburg ist weder ein Nein zum Fricktal noch ein Nein zum öV. Es ist ein Bekenntnis zu einer sinnvollen, griffigen und finanzierbaren Mobilitätspolitik im Aargau!»



www.mobilitaet-ag.ch



ARGUMENTE

Regierungsrat und Grosser Rat

Argumente der Mehrheit im Grossen Rat

Eine Mehrheit des Grossen Rats will nicht auf eine zeitlich ungewisse Umsetzung einer Verdichtung des Bahnangebots Stein-Säckingen–Laufenburg durch den Bund warten. Aus ihrer Sicht sprechen für die Bahn zahlreiche Argumente:

- Der Raum Stein, Sisslerfeld, ist stark am Expandieren (wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt, Kantonsschule) und verlangt nach einem entsprechenden Ausbau des öffentlichen Verkehrs.
- Die Förderung des öffentlichen Verkehrs ist konsequent umzusetzen. Dabei ist eine Bahn attraktiver als ein Bus.
- Der Bus kann die Fahrplansicherheit nicht garantieren. Die Verkehrssituationen im Raum Laufenburg und im Bereich des Zollübergangs in Stein sind regelmässig von Stausituationen betroffen.
- Der Ausbau der S-Bahnlinie S1 ist seit Jahren ein Thema (Mehrjahresprogramme öffentlicher Verkehr) und wurde bis heute nicht umgesetzt.

- Der Bund wird kaum aktiv, daher soll der Kanton sich dem Projekt annehmen und aus eigenen Mitteln finanzieren.

Argumente des Regierungsrats und der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit des Grossen Rats sowie der Regierungsrat verfolgen ebenfalls das Ziel eines Ausbaus der S-Bahn. Sie sind aber der Meinung, dass dies mit dem ordentlichen Verfahren des Bundes erfolgen sollte. Aus ihrer Sicht sprechen folgende Argumente gegen den vorzeitigen Bahnausbau:

- Die Bahnvariante trägt nicht zu einer besseren Erschliessung des Sisslerfelds bei.
- Der Shuttle-Zug ist unwirtschaftlich eingesetzt und teuer.
- Der Bund bewertet die Bahnausbau-schritte nach national einheitlichen Kriterien. Punktuelle Ausbauten, initiiert und finanziert durch einzelne Kantone, können das Gesamtsystem gefährden.
- Das Buskonzept kann flexibel auf Veränderungen (Industrie, Kantonsschule) reagieren und entsprechend angepasst werden.

ABSTIMMUNGSTEXT

Verdichtung des Bahnangebots der Regio-S-Bahn Stein-Säckingen–Laufenburg; Verpflichtungskredit

Vom 17. Januar 2023

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau
beschliesst:*

In Kenntnis, dass die Kosten für den asymmetrischen Halbstundentakt entgegen der üblichen Bahninfrastrukturfinanzierung alleine durch den Kanton Aargau zu tragen sind, stimmt der Grosse Rat der Bahnvariante 4 mit einem asymmetrischen Halbstundentakt zwischen Stein-Säckingen und Laufenburg zu und beschliesst zulasten der Spezialfinanzierung öV einen Verpflichtungskredit mit einem einmaligen Bruttoaufwand von 61 Millionen Franken (Bahnbau-Teuerungsindex, Indexstand 2021 I, 135,9, Quelle BFS).

Aarau, 17. Januar 2023

Präsident des Grossen Rats
PFISTERER

Protokollführerin
OMMERLI

IM DETAIL

Aargauische Volksinitiative «Klimaschutz braucht Initiative! (Aargauische Klimaschutzinitiative)»

Wie sieht die derzeitige Regelung aus?

Energiegesetz Kanton Aargau

Im Energiegesetz des Kantons Aargau sind Mindestanforderungen für Neubauten, Umbauten und Umnutzungen definiert. Bei bestehenden Gebäuden und Anlagen kommen diese nur dann zur Anwendung, wenn eine Veränderung energierechtlich relevant ist. Das Energiegesetz kennt weder für Gebäude noch für Anlagen eine Pflicht zu energietechnischen Modernisierungen.

Das Gebäudeprogramm

Mit dem Gebäudeprogramm wollen Bund und Kantone Anreize schaffen, den Energieverbrauch der Schweizer Gebäudelandschaft zu reduzieren und den CO₂-Ausstoss zu senken. Das Gebäudeprogramm wird durch Mittel aus der CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen sowie über kantonale Beiträge finanziert.

Der Kanton Aargau unterstützt mit dem Förderprogramm Energie im Rahmen des Gebäudeprogramms energetische Massnahmen an der Gebäudehülle, Gesamtmodernisierungen mit Minergie-Zertifikat, Ersatzneubauten, welche den Minergie-P-Standard erreichen, sowie den Ersatz von Öl-, Gas- und Elektroheizungen

durch erneuerbare Energien wie Wärmepumpen, Holzheizungen oder Anschlüsse an Fernwärmenetze. Ebenfalls unterstützt werden der Einbau von Solarkollektoren bei bestehenden Gebäuden und der Bau beziehungsweise Ausbau von Fernwärmenetzen.

Förderprogramm Energie 2021–2024

Mit dem vom Grossen Rat genehmigten und im Dezember 2022 mit einem Zusatzkredit aufgestockten Verpflichtungskredit «Förderprogramm Energie 2021–2024» verfügt der Kanton Aargau bis Ende 2024 über Mittel, mit welchen Gebäudemodernisierungen finanziell unterstützt werden.

Anreize durch Förderungen

Durch Förderungen werden Anreize für Modernisierungsmassnahmen geschaffen. Mit den eingesetzten Mitteln soll eine möglichst hohe Wirkung erzielt, gleichzeitig sollen aber die Mitnahmeeffekte möglichst tief gehalten werden.

Ein Mitnahmeeffekt liegt vor, wenn eine Massnahme auch ohne finanzielle Anreize umgesetzt worden wäre. Hohe Fördersätze steigern zwar die Anreize für Modernisierungsmassnahmen, jedoch erhöhen sich dadurch auch die Mitnahmeeffekte.



Was fordert die Initiative?

Jährliche Modernisierung von drei Prozent des Gebäudebestands

Jährlich sollen an mindestens drei Prozent der bestehenden Bauten und Anlagen, vorab mit Baujahr vor 2000, energetische Modernisierungen finanziell unterstützt werden. Dies soll dazu führen, dass vermehrt ältere Gebäude energetisch erneuert werden.

i Rückverteilung der CO₂-Abgaben an die Kantone

Die CO₂-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe mit dem Ziel, den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen zu fördern. Rund zwei Drittel der Mittel werden über die Krankenversicherer und die AHV-Ausgleichskassen an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt. Ein Drittel der Abgabenerträge (aber maximal 450 Millionen Franken pro Jahr) fliesst in das Gebäudeprogramm. Die Mittel werden gemäss CO₂-Gesetz des Bundes in Form von Globalbeiträgen an die Kantone ausbezahlt, aufgeteilt in einen Sockelbeitrag (abhängig von der Bevölkerungszahl) und einen Ergänzungsbeitrag. Je mehr eigene Mittel ein Kanton für das Förderprogramm einsetzt, desto höher ist der Ergänzungsbeitrag und damit die Rückführung der aus dem Kanton abfliessenden Mittel aus den CO₂-Abgaben.

Rückführung der CO₂-Abgaben in den Kanton Aargau

Die CO₂-Abgaben, welche aus dem Kanton Aargau abfliessen, sollen als Fördermassnahmen für Gebäudemodernisierungen, Energieeffizienzsteigerungen, Innovationen und Pilotprojekte vollständig in den Kanton Aargau zurückfliessen. Die Globalbeiträge (Summe von Sockelbeitrag und Ergänzungsbeitrag; vgl. Info-Box links), welche vom Bund an die Kantone ausbezahlt werden, sollen demnach den CO₂-Abgaben aus dem Kanton Aargau entsprechen.

Was ändert sich mit Annahme der Initiative?

Modernisierungsrate

Eine Steigerung der Modernisierungsrate auf jährlich drei Prozent des gesamten Gebäudebestands bedeutet für den Kanton Aargau bei einem Gesamtgebäudebestand von rund 180'000 Bauten (147'000 Bauten mit Baujahr vor 2000), dass rund 4'400 Bauten pro Jahr ersetzt oder modernisiert werden müssten. Zum Vergleich: Die Erfahrung zeigt, dass aktuell von einer jährlichen Modernisierungsrate von knapp einem Prozent des Gebäudebestands auszugehen ist.

Rückführung sämtlicher CO₂-Abgaben in den Kanton Aargau

Die Höhe der verfügbaren Mittel aus dem Gebäudeprogramm für jeden einzelnen Kanton ist abhängig von der Höhe der schweizweiten CO₂-Abgaben, der Einwohnerzahl des jeweiligen Kantons, der kantonalen

Mittel und der erzielten Wirkung des Förderprogramms gemäss den Vorgaben. Die Vergabe der jährlich verfügbaren Mittel an die einzelnen Kantone variiert sehr und die weitere Entwicklung ist schwer abschätzbar. Da die Kantone seit einigen Jahren immer mehr Mittel einsetzen, sinken die Bundesbeiträge im Verhältnis zu den kantonalen Mitteln laufend. Das heisst: Um über das Förderprogramm mehr CO₂-Abgaben in den Kanton zurückzuführen, müssen immer mehr kantonale Mittel eingesetzt werden. Der Verpflichtungskredit «Förderprogramm Energie 2021–2024» von 128,22 Millionen Franken beinhaltet rund 31 Millionen Franken kantonale Mittel. Mit der Annahme der Initiative müssten nach heutigem Stand ungefähr doppelt so viele kantonale Mittel für eine vollständige Rückführung der CO₂-Abgaben eingesetzt werden. Für das Jahr 2023 wären dies voraussichtlich 16,8 statt 7,75 Millionen Franken.

Fördergelder (Mio. CHF, Prognose Jahr 2023)

Aktuell	9,4	13,2	7,8
Gemäss Initiative	9,4	21,8	16,8

■ Sockelbeitrag (Bund) ■ Ergänzungsbeitrag (Bund) ■ Kantonale Mittel



ARGUMENTE

Initiativkomitee

«Klimaschutz braucht Initiative!

Der schweizerische Gebäudepark beansprucht rund 50 Prozent des Energiebedarfs und ist für 40 Prozent der CO₂-Emissionen verantwortlich. Bei Privathaushalten beträgt der Energieverbrauch fürs Heizen fast 70 Prozent. Energetische Sanierungen sind deshalb einer der wirksamsten Hebel für einen effektiven Klimaschutz. Die Zuständigkeit für Massnahmen in diesem Bereich liegt voll und ganz bei den Kantonen.

Was will die Initiative?

Die Initiative ist Voraussetzung, dass auch der Kanton Aargau die für das Jahr 2050 gesetzten Ziele im Klimaschutz erreicht. Seit der äusserst knappen Ablehnung des revidierten Energiegesetzes 2020 ist die kantonale Energiepolitik völlig blockiert.

Mit einem Ja zur Initiative werden Förderprogramme im Energiegesetz verankert. Diese haben zum Ziel, dass jährlich an mindestens drei Prozent der bestehenden Bauten energetische Sanierungen finanziell unterstützt werden. Heute beträgt diese Erneuerungsrate knapp ein Prozent.

Beim Kauf von fossilen Brennstoffen wird eine CO₂-Abgabe erhoben. Aus

dem Kanton Aargau sind dies jährlich über 100 Millionen Franken. Zwei Drittel dieser Mittel fließen automatisch zurück an Bevölkerung und Wirtschaft. Die restlichen Millionen könnte der Aargau mit entsprechenden Förderprogrammen «abholen». Da der Kanton aber zu wenige eigene Mittel bereitstellt, beansprucht er nur 60 Prozent dieser Gelder. Mit einem Ja zur Initiative wird sichergestellt, dass der volle Betrag in den Aargau zurückfliesst.

Kosten und Umsetzung

Zusätzlich zu den investierten Mitteln sind jährlich 9 Millionen Franken nötig: 0,3 Prozent des jährlichen Steuerertrags des Kantons!

Die heute auf jeweils vier Jahre ausgelegten Förderprogramme sind (finanz-)politischen Entscheiden und damit starken Schwankungen unterworfen. Für das Gewerbe sind klare und konstante Rahmenbedingungen entscheidend. Die mit der Initiative realisierte Gesetzgebung wirkt langfristig und wird deshalb von mehreren Verbänden des Baugewerbes unterstützt.»



www.aargauische-klimaschutzinitiative.ch

ARGUMENTE

Regierungsrat und Grosser Rat

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Es haben sich 42 Mitglieder des Grossen Rats für die Annahme der «Aargauischen Klimaschutzinitiative» ausgesprochen. Neben den Argumenten des Initiativkomitees zählen untenstehende Gründe zu ihren Hauptargumenten.

Sanierungen im Gebäudesektor sind zentral, um die von Bund und Kanton definierten Klimaziele zu erreichen. Mit der Annahme der Initiative werden die Weichen für einen wirksameren Klimaschutz gestellt.

Der Ausbau der Förderung beschleunigt mit Anreizen Gebäudemoder- nisierungen und sorgt dafür, dass die notwendigen Massnahmen jetzt vermehrt ergriffen werden.

Von den zunehmenden Gebäudesanierungsmassnahmen profitiert insbesondere auch das lokale Gewerbe im Kanton Aargau.

Mit der Initiative sollen die CO₂-Lenkungsabgaben für fossile Brennstoffe vollständig zurück in den Kanton Aargau fliessen.

Argumente der Mehrheit im Grossen Rat und des Regierungsrats

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen, die Initiative aus nachfolgenden Gründen abzulehnen.

Belastung des Staatshaushalts

Der Kanton Aargau verfügt bereits über ein ausgewogenes, vielfältiges und effektives Förderprogramm. Die Initiative führt zu einer hohen Belastung des Staatshaushalts.

Wirkung wird immer teurer

Der Initiativtext fordert eine Förderung von mindestens drei Prozent der Gebäude mit Baujahr vor 2000. Bei rund 147'000 betroffenen Gebäuden bedeutet dies, dass pro Jahr etwa 4'400 Förderungen erfolgen müssen. Gleichzeitig verbessert sich aber die energetische Qualität des Gebäudebestands insgesamt und die Zahl der Gebäude mit grossem Effizienzsteigerungspotenzial nimmt ab. Dies bedeutet, dass der Aufwand und/oder die Förderansätze zunehmend erhöht werden müssen, um die geforderte Menge an Gebäuden zu erreichen. Dadurch sinkt die Wirkung pro eingesetztem Franken.



Wirkung ist nicht messbar

Die Initiative setzt voraus, dass mit den Förderungen jährlich mindestens drei Prozent der Gebäude so erneuert werden, dass 2050 alle bezweckten Sanierungen durchgeführt sind. Im Rahmen der Wirkungsanalyse des Gebäudeprogramms gibt der Bund vor, welche Wirkung eine einzelne Massnahme über die Lebensdauer haben soll. Dies ist ein theoretischer Mittelwert, ohne Bezug zu den effektiv am Gebäude vorgenommenen Verbesserungen. Der Zielwert ist zwar vorgegeben, aber die Ausgangslage ist unbekannt. Da keine Datengrundlagen über den energetischen Zustand von einzelnen Gebäuden vorhanden sind, kann zwar mit einer Förderung festgestellt werden, welche Einsparung durch die Massnahme möglich sein sollte, es ist aber nicht bekannt, inwieweit sich der Energiebedarf dieser Gebäude verändert hat.

Der Gesamtgebäudebestand von Bauten mit Wohnnutzungen kann mit relativ guter Qualität bestimmt werden. Die Bestimmung der Anzahl Nichtwohnbauten ist jedoch aufgrund der aktuellen Informationslage weder mit dem Gebäude- und Wohnungsregister noch mit den Daten der Gebäudeversicherung möglich.

Schwierige Planbarkeit

Die formulierten Ziele sind schwierig planbar. Die Höhe der verfügbaren Mittel aus der CO₂-Abgabe verändert sich laufend; das heisst, der notwendige kantonale Mitteleinsatz für die vollständige Rückführung der CO₂-Abgaben in den Kanton Aargau müsste regelmässig angepasst werden.

ABSTIMMUNGSTEXT

Aargauische Volksinitiative «Klimaschutz braucht Initiative! (Aargauische Klimaschutzinitiative)»

Vom 15. Juni 2020

Gestützt auf § 64 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.00) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

Das Energiegesetz des Kantons Aargau vom 17.01.2012 (EnergieG, SAR 773.200) wird wie folgt geändert:

5. Förderungsmassnahmen

§ 16 Förderung, Förderungsinstrumente

⁴ Sie erfolgen nach einem vom Regierungsrat periodisch genehmigten Förderprogramm, in dem Ziele, Prioritäten und Kriterien für die Anwendung der Förderungsinstrumente festgelegt sind. Der Kanton schafft mit Gebäudeprogrammen die Voraussetzungen, dass alle Gebäude die jeweils geltenden energiegesetzlichen Anforderungen erfüllen. Mit Förderprogrammen sind jährlich an mindestens 3 % der bestehenden Bauten und Anlagen, vorab mit Baujahr älter als 2000, die energetischen Sanierungen finanziell so zu unterstützen, dass bis 2050 alle bezweckten Sanierungen durchgeführt sind. **(geändert)**

⁵ Der Kanton setzt für die Fördermassnahmen in Gebäudesanierung und Energieeffizienzsteigerung sowie Innovationen und Pilotprojekten so viele eigene Mittel ein, dass die Summe von Sockelbeitrag und Ergänzungsleistungen gemäss CO₂-Gesetz des Bundes dem Anteil der aus dem Kanton Aargau abfliessenden CO₂-Abgaben entspricht. Dies erfolgt gemäss Harmonisiertem Fördermodell der Kantone oder entsprechenden zukünftigen Fördermodellen. **(neu)**

INFORMATIONEN ZUR STIMMABGABE

So stimmen Sie richtig ab

Briefliche Stimmabgabe

1. Legen Sie den ausgefüllten Stimmzettel ins amtliche Stimmzettelkuvert und kleben Sie dieses zu.
2. Unterschreiben Sie den Stimmrechtsausweis.
3. Verschiessen Sie das Stimmzettelkuvert und den Stimmrechtsausweis im Antwortkuvert.

Fristgerechte Stimmabgabe

– **Per Post**

Werfen Sie das Antwortkuvert spätestens am 13. Juni 2023 in einen Briefkasten der Post. Achten Sie darauf, dass der Briefkasten noch am Dienstag geleert wird.

– **Bei der Gemeinde**

Werfen Sie das Antwortkuvert mit Ihrer Stimmabgabe spätestens am Abstimmungssonntag (vor Urnenschliessung) in den entsprechend bezeichneten Briefkasten Ihres Gemeindehauses.

– **An der Urne**

Geben Sie Ihren Stimmrechtsausweis und Ihre Stimmzettel am Abstimmungssonntag direkt im Wahllokal Ihrer Gemeinde ab. Die Urnenöffnungszeiten stehen auf Ihrem Stimmrechtsausweis.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen,
am 18. Juni 2023 wie folgt zu stimmen:

4 Gesetz über die Ombudsstelle
(Ombudsgesetz)

Ja

6 Aargauische Volksinitiative
«Klimaschutz braucht Initiative!»
(Aargauische Klimaschutzinitiative)

Nein

Der Grosse Rat empfiehlt, am 18. Juni 2023
wie folgt zu stimmen:

5 Verdichtung des Bahnangebots der
Regio-S-Bahn Stein-Säckingen–Laufenburg;
Verpflichtungskredit

Ja